



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 20. Juni 2026

Nr. 25

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

318. Antrag der Firma Ohm & Häner Metallwerk GmbH & Co. KG vom 28.11.2025 auf Erteilung einer Genehmigung zur Kapazitätserweiterung der NE-Metallgießerei in 57462 Olpe, Im Grüntal 1, gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. § 8a Zulassung des vorzeitigen Beginns, G 61/25 S. 237

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

319. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 240; **320.** Bekanntmachung über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 240; **321.** - **323.** Beschluss der Sparkasse Bochum S. 240; **324.** Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 240; **325.** Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 240; **326.** Kraftloserklärung der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 241; **327.** + **328.** Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 241

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 241

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

318. Antrag der Firma Ohm & Häner Metallwerk GmbH & Co. KG vom 28.11.2025 auf Erteilung einer Genehmigung zur Kapazitätserweiterung der NE-Metallgießerei in 57462 Olpe, Im Grüntal 1, gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. § 8a Zulassung des vorzeitigen Beginns G 61/25

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 12.06.2026
900-0003293-0001/IBG-0003-G61/25-Mut/Ze

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Ohm & Häner Metallwerk GmbH & Co KG, Im Grüntal 1, 57462 Olpe beantragt die Genehmigung für die **Kapazitätserweiterung der NE-Metallgießerei** gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns auf Ihrem Grundstück in 57462 Olpe, Im Grüntal 1, Gemarkung Olpe Land, Flur 9, Flurstück 13, 1181, 1124, 1125, 1126.

Zweck der Hauptanlage: Herstellung von Gussteilen aus Aluminium.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb einer NE-Metallgießerei für Großteile (Sandgießerei, Nr. 3.8.1 G/E, Anhang 1 der 4. BImSchV) inkl. aller Nebeneinrichtungen. Erweiterung der Gießkapazität von 19,7 t/d auf 50 t/d.
2. Errichtung einer Produktionshalle, einer Leichtbauhalle zur Lagerung von Modellen und Hilfs- und Betriebsstoffen sowie die Errichtung der erforderlichen Infrastruktur inklusive eines Flüssiggaslagerbehälters für Propan.
3. Sanierung im Bestand durch Schließung und Neuerrichtung vorhandener Emissionsquellen.
4. Änderungen an bestehenden Anlagen und Betriebsstoffen (neue Bindersysteme) im Bestand.

Der Betrieb der Anlage soll an 5-6 Tagen pro Woche im 3-Schichtbetrieb erfolgen.

Die geänderte Anlage soll im Juni 2027 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.8.2 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Gießereien für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen. Durch die geplante Änderung wird die Anlage zu einer Gießerei gem. Nr. 3.8.1 (G/E) des Anhang 1 der 4. BImSchV mit

einer maximalen Verarbeitungskapazität von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen. Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig. Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, insbesondere die Geräuschimmissionsprognose, die Emissionsberechnung, Immissionsprognose für Luftschadstoffe und die Geruchsemissionsprognose liegen

vom 29.06.2026 bis einschließlich 28.07.2026

an den nachstehenden genannten Orten aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Siegen
Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen

Eine vorherige Terminabsprache unter den u.a. Telefon-Nrn. ist zwingend erforderlich:

Herr Engels: 02931/82 - 5584

Herr Zamponi: 02931/82 - 5549

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr
sowie

im Rathaus der Kreisstadt Olpe, Eingang/ Foyer
Franziskanerstraße 6, 57462 Olpe/ Biggensee
Telefonnummer: 02761/83-0

montags bis mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Der Inhalt der Bekanntmachung ist darüber hinaus im Internet unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> einsehbar und wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter <https://www.uvp.nrw.de> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **29.06.2026** bis einschließlich **28.08.2026** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse silke.muth@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen und Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

am 09.09.2026 um 10.00 Uhr

im Rathaus der Kreisstadt Olpe

Franziskanerstraße 6,

57462 Olpe/Biggensee

Im Ratssaal

statt und kann, falls erforderlich, am folgenden Tag, den 10.09.2026 fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o.g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht. Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Vorhabenträgers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das beantragte Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100 000 t je Jahr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichti-

gung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

- Eine Fläche von 3.152 m² wird durch den Neubau der Halle verdichtet und versiegelt. Hierzu wurden im städtebaulichen Vertrag vom 30.11.2018 Ausgleichsmaßnahmen vereinbart. Insbesondere werden Ausgleichsflächen für ein Haselmausvorkommen vor Errichtung des Neubaus im angrenzenden Wald geschaffen. Zusätzlich wurde vereinbart, die so geschaffenen Habitate für einen Zeitraum von 10 Jahren zu pflegen.
- Die Lärmprognose vom 26.11.2025, erstellt durch das Akustikbüro Göttingen, kommt zu dem Ergebnis, dass trotz Erweiterung des Betriebes die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete eingehalten werden. Am Immissionsort Siege Weiste 30 werden die Mischgebietswerte sicher eingehalten. Für die angrenzende Wohnbebauung besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Im Urteil des Oberverwaltungsgerichtes 2 D 5/20 vom 01.02.2022 wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass für die angrenzende Wohnbebauung Mischgebietswerte einschlägig wären. Die Firma möchte ausdrücklich die an den übrigen Wohnorten festgesetzten Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete beibehalten.
- Die Änderungen, insbesondere die Sanierungsmaßnahmen im Bestand, führen zu einer deutlichen Verringerung der Geruchs- und Luftemissionen (bspw. durch das Schließen von diffusen Quellen). Zwar überschreiten die Luftschadstoffe Fluorwasserstoffe (HF) und Cadmium (Cd) die Bagatellmassenströme, es wird jedoch keine Überschreitung der Irrelevanzgrenze für HF und der Jahresimmissionswerte für Cd prognostiziert. Die berechneten Stickstoffeinträge in gesetzlich geschützte Biotopie liegen zudem unterhalb des Abschneidekriteriums.
- Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG).
- Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG.
- Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag
gez. Lienkamp

(956)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 237



**319. Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

Kreis Unna Unna, 09.06.2026
Der Landrat
FD 11.2 – Personal

Der Dienstausweis mit der Nr. 1987 auf den Namen Tim Paplowski, ist am 30.04.2026 als Verlust gemeldet worden und wird deshalb für ungültig erklärt.

Im Auftrag
gez. Anna Rohr

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 240

**320. Bekanntmachung über die Sitzung der
Zweckverbandversammlung des Zweckverbandes
der Sparkasse Hellweg-Lippe**

Zweckverband der Lippstadt, 10.06.2026
Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Zweckverband der Sparkasse Hellweg-Lippe - Sparkassenzweckverband der Städte Lippstadt, Soest, Werl, Erwitte, Warstein und Rüthen und der Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver und Wickede (Ruhr) gibt bekannt, dass die Zweckverbandversammlung am

09. Juli 2026 um 16.00 Uhr

in der Sparkasse Hellweg-Lippe, **Spielplatzstraße 10, 59555 Lippstadt**, in öffentlicher Sitzung folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Tagesordnung

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit der Versammlung
2. Bericht über die geschäftliche Entwicklung der Sparkasse Hellweg-Lippe 2025
3. Jahresabschluss 2025 und Entlastung der Organe der Sparkasse Hellweg-Lippe gem. § 8 Abs. 2 Buchst. f) SpkG NRW
4. Verwendung des Jahresüberschusses 2025 der Sparkasse Hellweg-Lippe gem. § 8 Abs. 2 Buchst. g) SpkG NRW in Verbindung mit § 25 SpkG NRW
5. Verschiedenes

gez. Alexander Tschense
Verbandsvorsteher

(135) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 240

321. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 05.02.2026 aufgebotebene, Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE40 4305 0001 0309 2741 73 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE40 4305 0001 0309 2741 73 wird für kraftlos erklärt.

V 15/26

Bochum, 22.05.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 240

322. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 05.02.2026 aufgebotebene, SparkassenbuchPlus Nr. DE65 4305 0001 0337 1014 71 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das SparkassenbuchPlus Nr. DE65 4305 0001 0337 1014 71 wird für kraftlos erklärt.

H 16/26

Bochum, 22.05.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 240

323. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 05.02.2026 aufgebotebene, Sparkassenbuch Nr. DE91 4305 0001 0331 1527 69 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE91 4305 0001 0331 1527 69 wird für kraftlos erklärt.

L 17/26

Bochum, 22.05.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 240

324. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301343802 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 09.06.2026

Sparkasse Hattingen

der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 240

**325. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420114506 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 09.06.2026

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 240

**326. Kraftloserklärung der Sparkasse
Hellweg-Lippe**

Das von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300620416 ist am 05.03.2026 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch werden hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 09.06.2026

Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Vorstand

gez. 1 Unterschrift

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 241

**327. Aufgebot der
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300823887 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 02.06.2026

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. W. Rücker gez. E. Clemens

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 241

**328. Aufgebot der
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300807724 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 05.06.2026

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. W. Rücker gez. E. Clemens

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 241

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Ruhr Film Zentrum e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 10533, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Dr. Gabriele Hübner-Voss, In der Lake 12, 58456 Witten
Christoph Hübner, In der Lake 12, 58456 Witten (30)

Brot
für die Welt

Schreib die Welt nicht ab. Schreib sie um!

**brot-fuer-die-welt.de/
mitmachen**



Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/53 29 5 39 · amtsblatt@becker-verlag.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.